

Ordnung („Satzung“) der Kindertagesstätte „genukids“

(Anlage 5)

Stand Juni 2025

Grundlagen

Die Kindertageseinrichtung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und anderer gesetzlicher Grundlagen geführt. Die Einrichtung dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Die Kindertageseinrichtung steht unter der Trägerschaft der genua GmbH gemäß Trägervertrag mit der Gemeinde Kirchheim. Alle Regelungen der Trägerrichtlinie der genua GmbH sind bindend.

Aufnahme

Es werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen. Aufnahmeberechtigt sind Kinder ab Vollendung des 6. Lebensmonats bis zur vierten Grundschulklasse.

Die Kindertageseinrichtung steht Mitarbeitern der genua GmbH unabhängig vom Hauptwohnsitz sowie allen Kindern mit dem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kirchheim offen. Wie viele Plätze für Kinder mit dem Hauptwohnsitz in Kirchheim und mit dem Hauptwohnsitz in anderen Gemeinden offen stehen, richtet sich nach den Anforderungen der Mitarbeiter der genua GmbH sowie der Gemeinde Kirchheim und kann jährlich variieren. Ebenso wird der Schlüssel für die vorhandenen Plätze im Krippen-, Kindergarten- und Schulalter jährlich festgelegt.

Die Anmeldezeiten werden in der örtlichen Presse und unternehmensintern bekannt gegeben. Leitung und Träger entscheiden über die Aufnahme der Kinder. Ein Anspruch auf einen Platz in der Betreuungseinrichtung entsteht erst durch Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen Kindertagesstätte und Personensorgeberechtigten.

Diese Ordnung, die Konzeption, das Schutzkonzept sowie der Qualitätsstandard sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Kindertagesstättenjahr

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

Gebühren

Die Gebührenordnung ist Anhang des Betreuungsvertrags.

Öffnungs- und Schließzeiten

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind von Montag bis Freitag von 07.30 bis 16.00 Uhr. Sie können je nach Bedarf im Einvernehmen mit der Gemeinde Kirchheim geändert werden. Der Elternbeirat wird über die Gestaltung der Öffnungszeiten informiert.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Erziehungs-, Betreuungs- und Buchungszeit, ihr Kind pünktlich und regelmäßig zu bringen und abzuholen. Eine Veränderung der Buchungszeit ist kalendermonatlich möglich, ist jedoch mindestens bis zum 15. des Vormonats schriftlich mit dem Buchungsformular „Änderung zur Buchungsvereinbarung“ anzufragen. Sie wird erst wirksam wenn Träger dieser zugestimmt hat.

Die Schließzeiten werden zum größtem Teil in die bayerischen Ferienzeiten gelegt und dem Elternbeirat mitgeteilt. Dabei soll die Kindertagesstätte an maximal 30 Arbeitstagen im Jahr geschlossen werden. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.

Die Kindertageseinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen wie unvermeidliche Baumaßnahmen oder unüberbrückbare Personalschwierigkeiten vorübergehend geschlossen werden.

Sollte die Einrichtung aufgrund von Personalmangel die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Anstellungs- und Qualitätsschlüssel für eine Zeitraum von mindestens 4 Wochen nicht erfüllen können, so sind wir berechtigt, die Buchungs- und Betreuungszeiten zum Beginn des nächsten Kalendermonats so zu kürzen, dass die gesetzlichen Vorgaben wieder erreicht werden. Die Kürzung ist bei Wegfall des Personalmangels umgehend zurückzunehmen.

Besuch der Kindertageseinrichtung, Mindestbuchungszeit

Im Interesse des Kindes soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Um eine sinnvolle pädagogische Arbeit zu gewährleisten, ist eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche in Kindergarten und Krippe erforderlich. Dabei ist die Buchungszeit so zu wählen, dass die Kinder an mindestens 4 Tagen pro Woche regelmäßig in der Einrichtung anwesend sind. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder kommt es erst später bzw. wird es erst später gebracht, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich telefonisch zu verständigen.

Besuch des Horts

Bei Schulkindern gilt als täglicher Buchungsbeginn 12.15 Uhr für die Erst- und Zweitklässler bzw. 12.45 Uhr für die Dritt- und Viertklässler. Ferien- und Zusatzzeiten werden zusätzlich berechnet.

Eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden ist im Hort nicht einzuhalten, allerdings besteht eine Anwesenheitspflicht an mindestens 4 Tagen in der Woche.

Im Hort wird montags bis donnerstags eine i.d.R. einstündige Hausaufgabenbetreuung angeboten. Freitags ist hausaufgabenfreier Tag im Hort.

Bring- und Holzeiten, Kernzeiten

Um die Durchführung der pädagogischen Arbeit zu gewährleisten, werden Kernzeiten festgelegt in denen das Bringen und Abholen der Kinder nicht zulässig ist.

Die Kernzeit in Krippe und Kindergarten ist von 09.00 bis 12.00 Uhr. Die Abholung kann zu folgenden Zeiten erfolgen:

- um 12.00 Uhr vor der Mittagsruhe oder ab 14.30 Uhr (Krippe)
- ab 12.45 Uhr (Kindergarten)
- um 15.00 Uhr oder ab 15.30 Uhr (Hort)

Während der Brotzeit (15.00 Uhr bis 15.30 Uhr) ist das Abholen der Kinder nicht zulässig.

Die Abholung der Kinder ist nur durch die Personensorgeberechtigten zulässig, es sei denn, diese bevollmächtigen, eine dritte Person durch Unterzeichnung einer Abholerlaubnis das Kind abzuholen. Die zur Abholung des Kindes bevollmächtigte Person muss volljährig sein.

Krankheit

Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten.

Die Wiederaufnahme eines Kindes kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden. Details werden per Aushang mitgeteilt.

Die zuständigen Behörden können nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes die Schließung der Kindertageseinrichtung anordnen.

Teilnahme am Essensangebot

Den Kindern wird ein Frühstück, ein Mittagessen und eine Nachmittagsbrotzeit angeboten.

Die Teilnahme am Mittagessen ist für alle Kinder erforderlich. Kinder, die am Vormittag in der Einrichtung betreut werden, nehmen am Frühstück teil. Kinder, die länger als 15.00 Uhr in der Einrichtung bleiben, nehmen an der Nachmittagsbrotzeit teil.

Eigens mitgebrachte Speisen sind nur zu besonderen Events auf Bitte der Einrichtung zulässig.

Das Essensentgelt ist so kalkuliert, dass eine fortlaufende Monatspauschale unabhängig von Fehlzeiten (Urlaub, Krankheit, Buchung an weniger als 5 Tagen) erhoben wird. Ausnahmen sind Fehlzeiten von mind. 2 Wochen, für welche nach schriftlicher Abmeldung der Kinder vom Essen (mindestens eine Woche vor Abwesenheit) anteilig eine Gutschrift der Essensgebühren gewährt werden kann.

Hygienegeld

Ihre Kinder werden bei den genukids mit allen Artikeln versorgt, die zur täglichen Hygiene gehören. Dies gilt im Besonderen für die Krippenkinder, aber natürlich auch für die Kindergarten- und Hortkinder. Wir erheben ein für alle Kinder verpflichtendes Hygienegeld, welches Kosten für Feuchttücher, Hygieneartikel, Sonnencreme etc. gedeckt.

Die anfallenden Kosten sind jeweils der aktuell gültigen Gebührenordnung zu entnehmen. Das Geld wird monatlich mit der Abrechnung eingezogen.

Aufsicht und Versicherung

Das pädagogische Personal übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung ohne Anwesenheit der Personensorgeberechtigten die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung betritt und sich bei den pädagogischen Mitarbeitern gemeldet hat. Dies gilt auch bei Schulkindern, es sei denn, die Kinder werden durch einen Mitarbeiter der genukids von der Schule abgeholt. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung verlässt bzw. in die Obhut einer vertretungsberechtigten Person übergeben wird.

Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung versichert. Versicherungsschutz besteht:

- auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung
- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung
- bei Veranstaltungen und Unternehmungen der Kindertageseinrichtung

Die Versicherung kann nur mit schriftlicher Unfallmeldung in Anspruch genommen werden. Sie schließt auch das pädagogische Personal, mithelfende Eltern und ehrenamtlich Tätige mit ein. Für Verlust und Beschädigung mitgebrachter Garderobe und sonstiger Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen.

Umzug

Im Falle eines geplanten Umzuges ist umgehend eine schriftliche Information an die Einrichtung zu geben und die neue Wohnadresse mitzuteilen. Laut dem neu gestalteten Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) ist der Träger verantwortlich Gastkinder an die Gemeinden bzw. Änderungen bei Umzug zu melden.

Auch die monatliche Abrechnung ist hier beeinflusst, da nicht der Tag der Um- bzw. Anmeldung ausschlaggebend ist, sondern der Monat und die Abrechnung dann rückwirkend anzupassen ist. Um hier fehlerhafte Abrechnungen und eine Kürzung unserer Fördergelder zu vermeiden, ist eine rechtzeitige Bekanntgabe von Umzügen zwingend erforderlich. Nicht betriebsangehörige Kinder, welche in eine andere Gemeinde umziehen sind dazu angehalten sich um einen Betreuungsplatz in der neuen Heimatgemeinde zu kümmern.

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit dem pädagogischen Personal zu vereinbaren. Die Personensorgeberechtigten haben laut Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz zu Beginn eines Kindertagesstättenjahres einen Elternbeirat zu wählen. Er soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Träger und Grundschule fördern. Er wird regelmäßig informiert und beratend gehört.

Elternbeirat

Der Elternbeirat kann aus maximal vier Personen zusammengesetzt sein. Aus Krippe, Kindergarten und Hort kann je ein Vertreter gewählt werden. Sofern unter diesem Personenkreis kein Elternteil ist, welches Mitarbeiter von genua ist, kann hier dann noch ein zusätzlicher Elternteil, welcher genua-Mitarbeiter ist, gewählt werden.

Die Wahl des Elternbeirates findet im neuen Kindergartenjahr am ersten Elternabend statt. Die benötigten Unterlagen (Hinweise, Listen, Stimmzettel, Niederschrift) liegen der Leitung vor und werden den Eltern bei der Wahl zur Verfügung gestellt. Wahlleiter sind die Elternbeiräte des Vorjahres, die an diesem Abend auch einen Rechenschaftsbericht über ihre Arbeit abgeben. Die genukids Mitarbeiter begleiten die Wahl nur. Nach der Wahl werden die Wahlunterlagen bei den genukids zur Dokumentation abgelegt. Dies gilt auch für den Rechenschaftsbericht.